

Anlage 35

zur Richtlinie für die Aufgabenstellung und
Bewertung der Leistungen in der Abiturprüfung

Psychologie in beruflichen Gymnasien



Behörde für Schule
und Berufsbildung



Herausgeber

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Schule und Berufsbildung

Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB)
Hamburger Straße 131, 22083 Hamburg

Referat

Bildungsgangentwicklung (HIBB)

Referatsleitung

Andreas Grell

Layout

Matthias Hirsch

Hamburg 2018

Inhalt

1 Fachliche und inhaltliche Anforderungen	4
1.1 Fachliche Kompetenzen im Fach Psychologie	4
1.2 Methodische Kompetenzen	5
1.3 Soziale Kompetenzen	6
1.4 Personale Kompetenzen.....	6
1.5 Fachliche Inhalte	7
2 Fachspezifische Beschreibung der Anforderungsbereiche und Operatoren	7
2.1 Anforderungsbereich I.....	7
2.2 Anforderungsbereich II.....	7
2.3 Anforderungsbereich III.....	8
3 Schriftliche Prüfung	10
3.1 Anzahl und Art der Aufgaben	10
3.2 Hinweise zum Erstellen einer Prüfungsaufgabe	11
3.2.1 Konzeption von Prüfungsaufgaben	11
3.2.2 Allgemeine Hinweise zur Aufgabenstellung	11
3.2.3 Allgemeine Hinweise zur Materialauswahl	12
3.3 Bewertung von Prüfungsleistungen (Erwartungshorizont) und unterrichtliche Voraussetzungen.....	12
3.3.1 Kriterien der Bewertung	13
3.3.2 Definition von „gut“ und „ausreichend“	14
4 Mündliche Prüfung	16
4.1 Mündliche Prüfung gemäß § 26 Absatz 2 APO-AH	16
4.1.1 Aufgabenstellung.....	16
4.1.2 Anforderungen und Bewertung	16
4.2 Präsentationsprüfung gemäß § 26 Absatz 3 APO-AH.....	18
4.2.1 Aufgabenstellung.....	18
4.2.2 Anforderungen und Bewertung.....	18

1 Fachliche und inhaltliche Anforderungen

1.1 Fachliche Kompetenzen im Fach Psychologie

Die in dem Fach Psychologie zu erreichenden kompetenzorientierten Anforderungen und zu erarbeitenden Inhalte sind im Bildungsplan Gymnasiale Oberstufe – Berufliche Gymnasien/Rahmenplan Fachrichtung Pädagogik/Psychologie – beschrieben.

Der Unterricht mit grundlegendem Anforderungsniveau im Fach Psychologie führt in grundlegende Fragestellungen, Probleme und Strukturen des Faches ein. Die Beherrschung und Anwendung wesentlicher Arbeitsmethoden und Darstellungsformen führt zur exemplarischen Erkenntnis fachlicher und fachübergreifender Zusammenhänge. Der Unterricht mit grundlegendem Anforderungsniveau fördert durch lebensweltliche Bezüge Einsicht in die Bedeutung des Unterrichts und in die Notwendigkeit der theoretischen Durchdringung der Alltagserfahrung sowie durch schülerzentriertes und handlungsorientiertes Arbeiten die Selbstständigkeit der Prüflinge.

Die Anforderungen im Unterricht mit grundlegendem Anforderungsniveau sollen sich daher nicht nur quantitativ, sondern vor allem qualitativ von denen im Unterricht mit erhöhtem Anforderungsniveau unterscheiden:

- Im Grad der Vorstrukturierung,
- im Schwierigkeitsgrad,
- im Komplexitätsgrad,
- in der Offenheit der Aufgabenstellung,
- in den Anforderungen an Selbstständigkeit bei der Bearbeitung der Aufgaben,
- im Umfang und der Art der bereitgestellten Hilfsmittel und Informationen.

In der Abiturprüfung im Fach Psychologie wird ein fundiertes und vernetztes Orientierungswissen nachgewiesen. Konstituierender Bestandteil dieser Grundbildung ist die Fähigkeit zur verantwortungsbewussten, differenzierten mündlichen und schriftlichen Verständigung über Fragen individueller und interindividueller Prozesse menschlichen Erlebens und Verhaltens aus verschiedenen Perspektiven, wobei Aspekte der wissenschaftlichen Erforschung und Erklärung dieser Phänomene und die inhärenten wissenschaftstheoretischen und kulturhistorischen Prämissen ihrer Menschenbildannahmen berücksichtigt werden. Erforderlich ist weiterhin die Fähigkeit, fachübergreifend und fächerverbindend zu denken und zu handeln.

Die rezeptiven und produktiven Leistungen in der Abiturprüfung entstammen den zentralen Bereichen des Faches Psychologie; dabei ist einer vertieften, exemplarischen Auseinandersetzung Vorrang vor einer zu breit gestreuten Wissensvermittlung zu geben. Übergreifende Zielsetzung des Unterrichts an beruflichen Gymnasien ist die Grundlegung einer beruflichen Handlungskompetenz als Bereitschaft und Fähigkeit der/des Einzelnen, sich in gesellschaftlichen, beruflichen und privaten Situationen sachgerecht, durchdacht, sowie individuell und sozial verantwortlich zu verhalten. Handlungskompetenz entfaltet sich in den u. g. Dimensionen von Fach- und Methodenkompetenz sowie Personal- und Sozialkompetenz.

Aufgaben und Probleme werden ziel- und prozessorientiert gelöst, wobei sachgerechtes, methodengeleitetes und selbstständiges Arbeiten angewandt wird. Die Ergebnisse werden beurteilt und dokumentiert.

Der Unterricht im Fach Psychologie findet auf grundlegendem Anforderungsniveau unter dem Aspekt einer wissenschaftspropädeutischen Bildung, statt.

Gefördert wird die Entwicklung grundlegender Kompetenzen als Teil der Allgemeinbildung und Voraussetzung für Studium und Beruf.

Es geht im Fach Psychologie inhaltlich vorrangig um

- Alltagspsychologie und wissenschaftliche Psychologie,
- Psychische Grundfunktionen,
- Persönlichkeitstheorien,
- Theorien der psychischen Störungen und therapeutische Richtungen,
- Ausgewählte Anwendungsgebiete.

Methodisch bestimmte Kompetenzbereiche	Mögliche Konkretisierungen
1. Alltagspsychologie und wissenschaftliche Psychologie	Wissenschaftscharakter und allgemeine Ziele von Psychologie; Hauptströmungen und Denkschulen in ihrer historischen Entwicklung; wissenschaftliche Vorgehensweise der Thesenbildung; Brauchbarkeit theoretischer Konzepte für den konkreten Fall.
2. Psychische Grundfunktionen	Wahrnehmung und Wahrnehmungsgesetze; Beeinträchtigungen und Wahrnehmungsfehler; Lernen und Gedächtnisprozesse, psychische Kräfte wie Emotion, Motivation, Angst, Aggression und Stress.
3. Persönlichkeitstheorien	Die wichtigsten Theorien der menschlichen Persönlichkeit, Einordnung in den sozial-historischen Kontext ihrer Entstehung und bezogen auf die heutige Zeit; hinter den Theorien stehende Menschenbilder; grundlegende entwicklungspsychologische Theorien.
4. Theorien der psychischen Störungen und therapeutische Richtungen	Die Entstehung psychischer Störungen und ihre Therapie: Verhaltenstherapeutische, psychoanalytisch/tiefenpsychologische und kognitive Erklärungen und Verfahrensweisen.
5. Ausgewählte Anwendungsgebiete	Testverfahren, Beratung und Coaching, Werbung und Verkaufsstrategien, sozialen Probleme am Arbeitsplatz; der Einfluss von gestalteter Umgebung und Umwelt auf psychische Prozesse.

1.2 Methodische Kompetenzen

Im Fach Psychologie geht es u. a. um

- den Erwerb systematischen psychologischen Wissens,
- das selbstständige Erschließen von Sachbereichen der Psychologie, sowohl deduktiv (z. B. durch Fachliteratur) als auch induktiv (z. B. durch Lernen an Fällen),
- das Untersuchen komplexer Gegenstandsbereiche mit Hilfe verschiedener Theorien,
- das Erfassen grundlegender Zusammenhänge zwischen psychologischen Erklärungen, Interventionsformen und Techniken mit Hilfe theoretischer Annahmen,
- das Planen und Durchführen psychologischer Forschungs- und Erkenntnisprozesse,
- das Anwenden psychologischer Theorien auf Alltagsphänomene und Problemstellungen,
- die Anwendung psychologischen Wissens auf die eigene Person,
- kritische Bewertung psychologischer Erklärungsmodelle (Theorien) und Verfahrensweisen,
- fachliche Sachverhalte in korrekter Fachsprache zusammenhängend und verständlich darlegen, erörtern und bewerten,
- psychologisch argumentieren und einen Diskurs über kontroverse psychologische Sachverhalte führen.

Methodisch bestimmte Kompetenzbereiche	Mögliche Konkretisierungen
I. Techniken der Beschaffung, Erfassung und Produktion pädagogisch/psychologisch relevanter Informationen	<ul style="list-style-type: none"> • Informationen eigenständig und zielorientiert aus fachlichen (ggf. auch fremdsprachlichen) Darstellungen beschaffen; • systematisches Lesen, gezieltes Markieren, Strukturieren und Aufbereiten, Arbeit mit Nachschlagewerken und strukturiertes Festhalten wichtiger Informationen, Nutzung von Bibliotheken und elektronischen Informationstechnologien; • Auswertung und Aufbereitung statistischer Materialien; • Arbeit mit Fallstudien, empirische Methoden und qualitative Methoden der Datengewinnung und Auswertung, z. B. Durchführung von Expertenbefragungen, Erkundungen, Experimenten; Entwickeln und Auswerten von Fragebögen.
II. Arbeit mit wissenschaftlichen Texten und Theorien	<ul style="list-style-type: none"> • Unterschiedliche Methoden der Textarbeit und des Textverstehens, Sachgerechtes Strukturieren von Texten; • Hypothesenbildung und Erarbeiten von Modellen und Erklärungsansätzen, ideologiekritische Bewertung von Argumenten und theoretischen Positionen, Einüben in selbstständig reflektierte Stellungnahmen zu wissenschaftlichen Theorien.
III. Methoden wissenschaftlichen Arbeitens	<ul style="list-style-type: none"> • Anfertigen von Protokollen und Referaten, Einüben in Zitiertechniken; • Anfertigen einer Facharbeit; • Strukturierung und Visualisierung von Informationen (Mindmap, Diagramm, Handout, etc.), fachübergreifendes und fächerverbindendes Arbeiten, Projektarbeit; • Arbeitstechniken sozialwissenschaftlichen Forschens.

1.3 Soziale Kompetenzen

Dabei geht es inhaltlich vorrangig um die Bereitschaft und Fähigkeit zur sozialen Beziehungsgestaltung.

Sozial bestimmte Kompetenzbereiche	Mögliche Konkretisierungen
Bereitschaft und Fähigkeit zur sozialen Beziehungsgestaltung	<ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeiten mit anderen zu kommunizieren und soziale Beziehungen einzugehen; • Fähigkeit und Bereitschaft ,sich auf die psychischen Besonderheiten anderer Menschen einzustellen und damit verantwortungsbewusst umzugehen; • Fähigkeiten zum interkulturellen Handeln, Selbstbeherrschung, Ambiguitäts- und Frustrationstoleranz und Konfliktfähigkeit, Teamfähigkeit und Bereitschaft zu kooperativen Arbeitsformen, Empathie, soziale Verantwortung und Solidarität.

1.4 Personale Kompetenzen

Dabei geht es inhaltlich vorrangig um die Bereitschaft und Fähigkeit zur individuell verantwortlichen Lebensgestaltung.

Personal bestimmte Kompetenzbereiche	Mögliche Konkretisierungen
Bereitschaft und Fähigkeit zur individuell verantwortlichen Lebensgestaltung	<ul style="list-style-type: none"> • Kontroverse Standpunkte als Bereicherung des eigenen Denkens und Handelns verstehen und eigene fachliche und methodische Grenzen erkennen; • das erworbene pädagogisch-psychologische Wissen auf die eigene Person anwenden; • die eigene Handlungsfähigkeit in kommunikativer, kooperativer und konfliktlösender Hinsicht erweitern; • Ausdauer und Willen zum Überwinden von Schwierigkeiten bei komplexeren Problemstellungen entwickeln.

1.5 Fachliche Inhalte

Die Prüfungsinhalte werden auf der Basis des gültigen Rahmenlehrplans für das Fach Psychologie für den jeweiligen Abiturjahrgang im Zuge der „Regelungen für die zentralen schriftlichen Prüfungsaufgaben“, die vom Amt für Bildung bzw. dem Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB) herausgegeben werden, konkretisiert.

2 Fachspezifische Beschreibung der Anforderungsbereiche und Operatoren

2.1 Anforderungsbereich I

In diesem Anforderungsbereich werden die für die Lösung einer gestellten Aufgabe notwendigen Grundlagen an Wissen der konkreten Einzelheiten, der für die Lösung notwendigen Arbeitstechniken und Methoden, aber auch der übergeordneten Theorien und Strukturen erfasst. Dazu gehören zum Beispiel:

- die Wiedergabe von Sachverhalten aus einem begrenzten Gebiet im gelernten Zusammenhang,
- die Beschreibung und Verwendung gelernter und geübter Arbeitstechniken und Verfahrensweisen in einem begrenzten Gebiet und einem wiederholenden Zusammenhang,
- Wiedergabe und Zusammenfassung von Sachverhalten und Problemen aus vorgegebenem Material,
- die sichere Beherrschung der Fachsprache.

Die in der folgenden Tabelle formulierten Operatoren werden verwendet, um in der konkreten Aufgabenstellung eine Zuordnung zu den intendierten Anforderungsbereichen zu erleichtern.

Methodische Tätigkeiten/Schritte	Mögliche Operatoren	Zugeordnete methodische Kompetenzen (beispielhaft)
wahrnehmen erkennen darstellen ...	„Definieren Sie ...“ „Stellen Sie heraus ...“ „Arbeiten Sie heraus...“ „Erarbeiten Sie ...“ „Legen Sie dar ...“ „Ordnen Sie zu ...“ „Fassen Sie zusammen ...“ ...	<ul style="list-style-type: none"> • verstehen und Erfassen der Aussagen • erkennen der themenbezogenen Aussagen und Theorien • Reduzierung von Gedankengängen auf das Wesentliche • strukturieren der eigenen Gedanken • ggf. Anfertigen eines Exzerpts

2.2 Anforderungsbereich II

Im Zentrum dieses Anforderungsbereiches steht die Organisation des Arbeitsprozesses, das selbständige Erklären, Ordnen und Verarbeiten von Sachverhalten sowie das selbständige Übertragen des Gelernten auf neue Zusammenhänge. Dazu gehören zum Beispiel:

- selbständiges Auswählen, Anordnen und Auswerten von Daten aus vorgegebenem Material,
- strukturiertes Darstellen von komplexen Aufgabenstellungen,

- psychologische Theorien und Sachverhalte vergleichend darstellen,
- Auswählen und Anwenden geübter Methoden auf eine vorgegebene Problemstellung,
- Begründen des gewählten Vorgehens,
- selbstständiges Übertragen des Gelernten auf vergleichbare neue Situationen.

Die in der folgenden Tabelle formulierten Operatoren werden verwendet, um in der konkreten Aufgabenstellung eine Zuordnung zu den intendierten Anforderungsbereichen zu erleichtern.

Methodische Tätigkeiten/Schritte	Mögliche Operatoren	Zugeordnete methodische Kompetenzen (beispielhaft)
deuten	„Kennzeichnen Sie ...“	<ul style="list-style-type: none"> • zuordnen von Aussagen zu Modellen, Skizzen, Theorien, • Reorganisation, Ordnen und Strukturieren von Material auf der Basis von Fachkenntnissen • analysieren von Material unter gegebenen Fragestellungen • vergleiche anwenden/Entwickeln von Vergleichskriterien/kategoriales Erfassen • Verwendung von angemessener Fachsprache • selbstständige Darstellungen, Deutungen, Folgerungen • systematische Anwendung angemessener Methoden
analysieren	„Charakterisieren Sie ...“	
erklären	„Erklären Sie ...“	
übertragen	„Verdeutlichen Sie ...“	
...	„Ordnen Sie ...“	
	„Erläutern Sie ...“	
	„Analysieren Sie ...“	
	„Vergleichen Sie ...“	
	„Werten Sie aus ...“	
	„Wandeln Sie um ...“	
	„Übertragen Sie ...“	
	„Wenden Sie an ...“	
	...	

2.3 Anforderungsbereich III

Im Mittelpunkt dieses Anforderungsbereiches steht die Fähigkeit zur selbstständigen Gestaltung und Urteilsbildung. Dieses schließt die Deutung und Bewertung von Fragestellungen und Aufgaben ein. Voraussetzung dafür ist zwingend die methodisch wie inhaltlich eigenständige Entfaltung und Gestaltung einer Aufgabe. Dazu gehören zum Beispiel:

- Verarbeiten komplexer Gegebenheiten mit dem Ziel, zu einer eigenständig strukturierten Darstellung, zu selbstständigen Lösungen, Gestaltungen oder Deutungen, Folgerungen, Begründungen, Wertungen zu gelangen,
- reflektierte Auswahl oder Anpassung von Methoden, die zur Lösung fachlicher Probleme und Aufgabenstellungen oder für die Erstellung eines Handlungsplanes erforderlich sind,
- Entwicklung eigenständiger Hypothesen, Zukunftsperspektiven oder Visionen,
- Beurteilungen und Stellungnahmen zu Fragestellungen in einem gesellschaftlichen und wertorientierten Kontext.

Die in der folgenden Tabelle formulierten Operatoren werden verwendet, um in der konkreten Aufgabenstellung eine Zuordnung zu den intendierten Anforderungsbereichen zu erleichtern.

Methodische Tätigkeiten/Schritte	Mögliche Operatoren	Zugeordnete methodische Kompetenzen (beispielhaft)
urteilen entscheiden Stellung nehmen reflektieren ...	„Überprüfen Sie ...“ „Erörtern Sie ...“ „Diskutieren Sie ...“ „Ziehen Sie Schlussfolgerungen...“ „Nehmen Sie Stellung...“ „Entwickeln Sie ...“ „Entscheiden Sie begründet...“ ...	<ul style="list-style-type: none"> • abstrahierendes Denken/methodische Entscheidungsfähigkeit • Reichweite und Leistungskraft von Theorien und Aussagen reflektieren • Handlungspläne, selbstständige Stellungnahmen entwickeln • wissenschaftsgeleitete Beurteilung von Aussagen • Wertmaßstäbe und Beurteilungskriterien bewusst machen und begründen • kritische Beurteilung von theoretischen Positionen

3 Schriftliche Prüfung

3.1 Anzahl und Art der Aufgaben

Die Prüfungsaufgaben werden von einer Aufgabenerstellergruppe, die vom Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB) eingesetzt wird, ausgearbeitet und vom HIBB genehmigt. Die Prüflinge erhalten zwei voneinander unabhängige, etwa gleichgewichtige Aufgabensätze vorgelegt, von denen sie einen zur Bearbeitung auswählen.

Die Bearbeitungszeit der Aufgaben auf grundlegendem Niveau beträgt 240 Minuten. Eine Lese- und Auswahlzeit von 30 Minuten ist der Arbeitszeit vorgeschaltet. In dieser Zeit darf noch nicht mit der Bearbeitung begonnen werden.

Unter Einbeziehung von Grundkenntnissen und -fertigkeiten früherer Jahrgangsstufen muss die Gesamtheit der in der Oberstufe vermittelten Ziele, Inhalte und Methoden für die Abiturprüfung zur Verfügung stehen. Die Aufgaben müssen so konzipiert sein, dass ihre Lösung eine selbstständige Leistung erfordert. Eine Aufgabenstellung, die einer bereits bearbeiteten so nahe steht oder deren Thematik und Gegenstand im Unterricht so vorbereitet sind, dass sich die Anforderungen im Wesentlichen lediglich auf die Wiedergabe von bereits Bearbeitetem oder Erarbeitetem beschränken, kann diese Bedingung nicht erfüllen.

Die schriftlichen Prüfungsaufgaben sind so zu konzipieren, dass die fachspezifischen Methoden für ihre Lösung anzuwenden sind und ihre Lösung das untersuchende, erörternde oder gestaltende Erschließen eines Textes/Materials voraussetzt.

Die Abiturklausur dient der schriftlichen Überprüfung von kursübergreifenden Lernergebnissen. Sie bietet die Möglichkeit, die Kompetenzen in der selbstständigen, problemgerechten Materialauswertung, der logischen Gedankenführung, der fach- und sachgerechten schriftlichen Darstellung und der Bewältigung einer komplexen Aufgabenstellung in vorgegebener Zeit zu überprüfen.

Sie kann auf Fähigkeiten zurückgreifen wie der Wiedergabe von Fachkenntnissen und fachspezifischen Methoden, der Nutzung von Methoden wissenschaftspropädeutischen Arbeitens (z. B. in Fallstudien), der beschreibenden Darstellung von theoretischen Zusammenhängen, der Bewertung und Beurteilung psychologischer Fragestellungen, der Entwicklung von fachgerechten Konzepten und Handlungsplänen. Die argumentative Entwicklung fachspezifischer Werturteile ist einzufordern.

Im Fach Psychologie kommt nur die **materialgebundene Aufgabe mit untergliederter Aufgabenstellung** als Aufgabenart infrage.

Es können alle Text-/Materialarten verwendet werden, die auch für den Unterricht geeignet sind, also z. B.: Texte aus der wissenschaftlichen Primärliteratur (theoretische Darstellungen, Beschreibungen von Experimenten, Fallbeispiele), aus populärwissenschaftlichen Veröffentlichungen, Ausschnitte aus Zeitschriften, Rundfunksendungen, Ergebnisse von Tests und Experimenten, Schemata, Grafiken, Bilder usw. Das Material darf nicht, auch nicht in gekürzter oder veränderter Form, schon im Unterricht bearbeitet worden sein.

Die Beurteilungsmaßstäbe in der Abiturprüfung müssen im Verlaufe der Qualifikationsphase angewendet worden sein.

Aufgabenart: Materialgebundene Aufgabe mit untergliederter Aufgabenstellung

Für die im Fach Psychologie infrage kommenden Aufgabenarten gilt, dass die erwartete Schülerleistung durch Teilaufgaben vorstrukturiert wird. Die Untergliederung sollte nicht zu kleinschrittig ausfallen, damit die Möglichkeit zu Eigenständigkeit bei der Aufgabenlösung erhalten bleibt. Die Teilaufgaben sind so zu gestalten, dass sie miteinander verknüpft sind, jedoch eigenständige Teilergebnisse ermöglichen, um die Gefahr völliger Fehlleistungen zu vermindern.

Psychologie als Fach im gesellschaftlichen und berufsbezogenen Aufgabenfeld bedient sich sowohl textanalytischer als auch empirischer Methoden, wobei auch gesetzte Normen ideologiekritisch zu hinterfragen sind. Materialien für die schriftliche Abiturprüfung können Texte, Tabellen, Skizzen, Fallbeispiele usw. sein, die den Schülerinnen und Schülern eine Analyse, Interpretation, Vergleiche und kritische Würdigung erlauben. Das Material muss zur Überprüfung der Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler geeignet sein; darüber entscheiden unter anderem die Qualität und Komplexität des Materials, der fachwissenschaftliche Diskussionsstand, die Methodenvielfalt und Motivationswirksamkeit.

Funktionen des Materials im Rahmen der Abiturprüfung sollten vor allem sein:

- Erziehungswirklichkeit wahrnehmen, beschreiben und rekonstruieren zu lassen,
- die Anwendung und Übertragung erlernter Begriffe, Kategorien und Methoden zu ermöglichen,
- fachwissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden begründet beurteilen zu lassen,
- analytische Vergleiche, unter Umständen antithetisch zum Unterrichtsprozess, herauszufordern,
- erworbene Kenntnisse auf berufliche Handlungssituationen übertragen und sie problemorientiert und problemlösend einsetzen zu lassen.

3.2 Hinweise zum Erstellen einer Prüfungsaufgabe

3.2.1 Konzeption von Prüfungsaufgaben

Die auf der Basis der dargestellten fachlichen Inhalte des Unterrichts im Fach Psychologie konzipierten Prüfungsaufgaben müssen Gelegenheit geben, auf der Grundlage gesicherten Wissens und erworbener Urteilsfähigkeit zu einer selbstständigen Leistung zu gelangen. Daher entspricht es einer Prüfung zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife nicht, die Prüfungsaufgaben als bloße Wiedergabe gelernten Wissens zu konzipieren. Ebenso wenig darf es aber zu einer Überforderung durch Problemfragen kommen, die in der Prüfungssituation nicht angemessen bearbeitet werden können.

Die Schwerpunkte der Anforderungen liegen demnach in der Abiturprüfung in einem Bereich, der geprägt ist vom

- Verarbeiten und Darstellen bekannter Sachverhalte,
- Übertragen und Anwenden des Gelernten in vergleichbaren Situationen,
- selbstständigen Urteilen.

Für die konkrete Aufgabenkonzeption bedeutet dies die Berücksichtigung hinreichender Komplexität, die neben einer angemessenen Überprüfung erworbenen und entsprechend differenzierten Wissens auch die der Urteilsfähigkeit und der beruflichen Handlungskompetenz sichert.

Die Fähigkeit zur Lösung solcher Aufgaben im Rahmen der Abiturprüfung basiert auf einer situationsangemessenen Aktivierbarkeit von Wissensbeständen, die breit, strukturiert und gut organisiert sein müssen, einer entwickelten methodischen Kompetenz und einer angemessenen Problemerkennung, Problemlösung und Urteilsfindung.

3.2.2 Allgemeine Hinweise zur Aufgabenstellung

Die Formulierung der Aufgabe muss die Art der geforderten Leistung eindeutig erkennen lassen. Die Aufgabenstellung wird durch Arbeitsanweisungen gegliedert. Diese Gliederung erleichtert durch Eingrenzung, Akzentuierung und Präzisierung die Lösung der Aufgabe und die Beurteilung der Prüfungsleistung. Eine schwerpunktmäßige Zuordnung von

Teilaufgaben zu einem der Anforderungsbereiche ist möglich, jedoch nicht zwingend. Die Aufgabenstellungen sollten den gezielten Einsatz wissenschaftspropädeutischer sowie studien- bzw. berufsrelevanter Methoden beinhalten.

Zum Beispiel:

- Verfahrensweisen der Textanalyse und Textinterpretation,
- Methoden der Erschließung von Informationen aus Materialien,
- Methoden der Visualisierung und Präsentation,
- Methoden der adressatenbezogenen Darstellung von Informationen.

Entsprechend der unterschiedlichen Aufgabe von Unterricht mit grundlegendem Anforderungsniveau und Unterricht mit erhöhtem Anforderungsniveau besteht kein grundsätzlicher, wohl aber ein gradueller Unterschied zwischen den Aufgabenstellungen. Diese unterscheiden sich im Hinblick auf die Komplexität des Stoffes, den Grad der Differenzierung und Abstraktion sowie den Anspruch an Methodenbeherrschung und Selbstständigkeit bei der Lösung von Problemen.

Grundsätzlich aber ist bei allen Aufgabenstellungen darauf zu achten, dass die konzeptionelle und redaktionelle Selbstständigkeit nicht eingeschränkt wird. Eine gute Aufgabenstellung sucht daher bloße Reproduktion ebenso zu vermeiden wie allzu große Offenheit, die Unsicherheit erzeugen und zu Beliebigkeit führen kann; sie eröffnet vielmehr eine Perspektive, steckt einen Rahmen der Erarbeitung ab, der je nach individuellen Vermögen gefüllt werden kann.

3.2.3 Allgemeine Hinweise zur Materialauswahl

Bei den Aufgaben mit Materialvorlage ist zu beachten, dass die Texte, Handlungssituationen bzw. Medienprodukte

- in Bezug auf die Aufgabenstellung geeignet, insbesondere ergiebig sind,
- als exemplarisch gelten können, erziehungswissenschaftlich bedeutsam sind und über inhaltliches Niveau verfügen,
- sich am Verstehenshorizont und an Interessen der Schülerinnen und Schüler orientieren,
- unter Anwendung der im Fach Psychologie vermittelten Kenntnisse und Methoden erschließbar sind.

Erläuterungen und Sacherklärungen können der Aufgabe beigelegt werden, soweit sie zum Verständnis der Materialien nötig sind. Die Materialien sollen in der Regel einen angemessenen Umfang aufweisen. Die Quellen sind genau zu benennen (wissenschaftliche Zitierweise, zusätzliche Angabe des Verlags). Die Texte sollen in kopierfähiger Ablichtung gut lesbar vorgelegt werden. Sie sind am Rand mit einer Zeilenzählung zu versehen. Zugelassene Hilfsmittel sind anzugeben.

3.3 Bewertung von Prüfungsleistungen (Erwartungshorizont) und unterrichtliche Voraussetzungen

Den Aufgaben der schriftlichen Prüfung werden von der Aufgabenstellerin bzw. dem Aufgabensteller eine Beschreibung der von den Schülerinnen und Schülern erwarteten Leistungen (Erwartungshorizont) einschließlich der Angabe von Bewertungskriterien beigegeben. Dabei sind von der Schulaufsichtsbehörde gegebene Hinweise für die Bewertung zu beachten und auf die gestellten Aufgaben anzuwenden.

Die Bewertung einer Klausur im Rahmen der Abiturprüfung erfolgt auf der Grundlage der im Unterricht vermittelten fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten sowie

Einsichten und der mit der gewählten Aufgabenart und der ihr entsprechenden Aufgabenstellung verbundenen Anforderungen.

Im Erwartungshorizont sind **unterrichtliche Voraussetzungen** einbezogen, von denen her das Anforderungsniveau der Aufgabenstellung den Anforderungsbereichen zuzuordnen ist. Auf diese Weise wird erkennbar, welchen Grad an Selbstständigkeit die Lösung der Aufgabenstellung verlangt und damit der Grad der Vergleichbarkeit der Anforderung. Um die Qualität der zur Genehmigung vorgelegten Aufgabenstellung als einer neuen und im Anforderungsgrad für die Abiturprüfung angemessenen einordnen zu können, kann es sinnvoll sein, mit dem Erwartungshorizont auch die Aufgaben der Klausuren in der Qualifikationsphase einzureichen.

Im Erwartungshorizont werden die für die Lösung der Aufgabe vorauszusetzenden Schülerleistungen konkret/kriterienorientiert ggf. stichwortartig auf die drei Anforderungsbereiche bezogen beschrieben.

Durch den Erwartungshorizont soll deutlich werden:

- der Umfang und die Gewichtung der für die Lösung der Aufgabe vorausgesetzten Kenntnisse und Fähigkeiten,
- die für die Lösung der Aufgabe vorauszusetzenden methodischen Verfahren,
- sprachliche bzw. darstellende Anforderungen im Rahmen der Gesamtbewertung,
- Anforderungen an eine „gute“ und an eine „ausreichende“ Leistung als Gesamtbewertung.

3.3.1 Kriterien der Bewertung

Grundlage für die Bewertung der Leistungen sind die Anforderungen, die in der Aufgabenstellung und dem Erwartungshorizont beschrieben sind. Von den Erwartungen abweichende Leistungen sind in die Bewertung einzubeziehen, sofern sie im Rahmen der Aufgabenstellung auch sinnvolle Lösungen darstellen. Berücksichtigt wird die Art der Bearbeitung in den verschiedenen Anforderungsbereichen unter den Aspekten der Qualität, der Quantität und der Darstellungsweise.

Zu den Aspekten der Qualität gehören unter anderem:

- Genauigkeit der Kenntnisse und Einsichten,
- Stimmigkeit und Differenziertheit der Aussagen,
- Herausarbeitung des Wesentlichen,
- Anspruchsniveau und Selbstständigkeit der Problemerkennung,
- Sicherheit in der Beherrschung der geforderten Methoden und der Fachsprache,
- Differenziertheit der Gesichtspunkte und ihre jeweilige Bedeutsamkeit,
- Fundiertheit des Verstehens und Darstellens.

Zu den Aspekten der Quantität gehören unter anderem:

- Umfang der Kenntnisse und Einsichten,
- Breite der Argumentationsbasis,
- Vielfalt der Aspekte und Bezüge.

Zu den Aspekten der Darstellungsweise gehören unter anderem:

- Klarheit und Eindeutigkeit der Aussagen,
- Angemessenheit und methodische Strukturiertheit der Darstellung,
- Übersichtlichkeit der Stoffanordnung,
- Erfüllung standardsprachlicher Normen.

Die Aufgabenstellung steuert entscheidend die Komplexität der Anforderungen, vor allem auch das Maß an Kenntnissen bzw. Wissensbeständen, das für die Lösung vorausgesetzt wird und zu aktivieren ist. Bei entsprechenden unterrichtlichen Voraussetzungen ist auch die Einbeziehung fachübergreifender oder fächerverbindender Zusammenhänge für die Bewertung von Bedeutung.

Für eine Bewertung mit „gut“ müssen Leistungen in den Anforderungsbereichen II und III erbracht werden. Eine Bewertung mit „ausreichend“ setzt voraus, dass über den Anforderungsbereich I hinaus auch Leistungen im Anforderungsbereich II erbracht werden müssen.

Die im **Erwartungshorizont** beschriebenen Anforderungen stellen die Grundlage für die Bewertung der Klausurleistung dar. Dies verlangt ihre Berücksichtigung sowohl in den Randkorrekturen als auch im abschließenden **Gutachten**.

Die **Randkorrektur** hat feststellenden Charakter. Sie muss die Bewertung der Prüfungsleistung transparent machen und Begründungshinweise ermöglichen.

Es ist zu beachten, dass eine reine „Mängelkorrektur“ nicht den Erfordernissen entspricht, die an die Korrektur als Grundlage für die Bewertung zu stellen sind. Vielmehr sind Mängel und Vorzüge einer Klausurleistung entsprechend zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung muss dabei Art und Schwere des Mangels oder Bedeutung des Vorzuges charakterisieren und sich auf die erwarteten Teilleistungen beziehen.

Vorzüge und Mängel der Arbeit werden abschließend im **Gutachten** als Voraussetzung für die zu erteilende Note dargestellt. Bezugspunkt ist der Erwartungshorizont im Vergleich zu der erbrachten Leistung, deren Qualität wesentlich aus den Markierungen der Randkorrektur erschließbar sein muss. Aus der Korrektur und Beurteilung schriftlicher Arbeiten (Gutachten) soll hervorgehen, welcher Wert den von der Schülerin bzw. dem Schüler vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wieweit die Schülerin bzw. der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Die zusammenfassende Beurteilung schließt mit einer Bewertung ab.

Aus den kriterienorientierten Formulierungen des Gutachtens muss sich die erteilte **Note** stringent ableiten lassen. **Die Notenbildung erfolgt nicht durch Addition von auf die Anforderungsbereiche bezogenen Teilnoten, sondern auf der Grundlage der Gesamtwürdigung der erbrachten Leistung.** Bei der Festsetzung der Note ist zu beachten, dass schwer wiegende und gehäufte Verstöße gegen die normsprachliche Korrektheit oder gegen die äußere Form zu einem Abzug von ein bis zwei Punkten der einfachen Wertung führen.

3.3.2 Definition von „gut“ und „ausreichend“

Die Note „gut“ verlangt die differenzierte und kompetente Erfüllung des Erwartungshorizonts, ohne jedoch auf Vollständigkeit im Detail zu drängen. Die sprachlich-stilistische Gestaltung der Arbeit muss flüssig, korrekt und verständlich, der Aufbau klar gegliedert sein. Darüber hinaus erfordert die Note gut, dass

- die Hauptgedanken und -argumente der Materialvorlage bzw. die Aspekte des Themas differenziert und weit reichend erfasst werden,
- eine eigenständige und aspektreiche Auseinandersetzung mit dem Thema stattfindet,
- die für die Aufgabenlösung wichtigen Fachbegriffe sicher verwendet werden,
- die Entwicklung komplexer Gedanken und die Formulierung eigenständiger Positionen und Urteile geleistet wird,
- die Darstellung in gedanklicher Ordnung und sprachlicher Gestaltung überzeugt sowie den in der Aufgabenstellung geforderten methodischen Anforderungen entspricht.

Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht. Dies ist in der Abiturprüfung in den Fächern Pädagogik und Psychologie der Fall, wenn

- Hauptgedanken, Hauptargumente und gegebenenfalls kennzeichnende Merkmale des vorgegebenen Materials bzw. wesentliche Aspekte des Problems erfasst sind,
- für die Aufgabe wichtige fachspezifische Verfahren und Begriffe überwiegend richtig angewandt sind,
- die Aussagen weitgehend auf die Aufgabe bezogen sind,
- eine Auseinandersetzung mit den pädagogischen bzw. psychologischen Problemen der Aufgabe in Ansätzen stattfindet,
- die Darstellung im Wesentlichen verständlich ausgeführt und erkennbar geordnet ist,
- eine eigenständige Gestaltung erkennbar wird.

4 Mündliche Prüfung

In der mündlichen Prüfung sollen die Prüflinge ihre fachbezogenen und fächerübergreifenden Kompetenzen im Fach Psychologie zeigen.

Das Prüfungsgebiet der mündlichen Prüfung erstreckt sich unbeschadet einer erforderlichen Schwerpunktbildung auf unterschiedliche Kompetenz- und Inhaltsbereiche mindestens zweier Semester.

Die Aufgabenstellung ist so zu formulieren, dass die gewählten Kompetenz- bzw. Inhaltsbereiche möglichst ausgewogen zur Geltung kommen.

Aufgabenstellungen, die im Rahmen des vorangegangenen Unterrichts sowie in der schriftlichen Abiturprüfung behandelt worden sind, dürfen nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung sein.

4.1 Mündliche Prüfung gemäß § 26 Absatz 2 APO-AH

4.1.1 Aufgabenstellung

Die Prüflinge können dem Fachprüfungsausschuss bis zu einem von der Schule festgesetzten Termin einen Inhalts- bzw. Kompetenzbereich schriftlich angeben, den zweiten nicht. Lehnt die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses diesen nicht in angemessener Zeit als ungeeignet ab, ist er Gegenstand der Prüfung. Der Referent bzw. die Referentin ergänzt den Vorschlag des Prüflings um den Inhalts- bzw. Kompetenzbereich eines weiteren Kurshalbjahres und gibt beide Bereiche dem Prüfling zwei Wochen vor der Prüfung schriftlich bekannt.

Die mündliche Prüfung enthält in der Regel zwei gleichwertige Elemente, durch die einerseits die Fähigkeit zum Vortrag, andererseits die Fähigkeit zur Beteiligung am Prüfungsgespräch überprüft wird:

Für den Vortrag werden materialgestützte Aufgabenstellungen schriftlich vorgelegt. Für die Aufbereitung des Materials und die Aufgabenstellung gelten dieselben Kriterien wie bei der schriftlichen Abiturprüfung. Für die Bearbeitung des Materials wird eine Vorbereitungszeit gewährt. Der Prüfling soll seine Ergebnisse in einem zusammenhängenden Vortrag präsentieren, der – gestützt durch Aufzeichnungen – frei gehalten wird.

Zum anderen führt die Prüferin/der Prüfer mit dem Prüfling ein Gespräch, das, ggf. an den Vortrag anknüpfend, größere fachliche Zusammenhänge und andere Sachgebiete erschließt. Der geforderte Gesprächscharakter verbietet das zusammenhanglose Abfragen von Kenntnissen bzw. einen zu kleinschrittigen Dialog.

Die Prüferin/der Prüfer legt dem Fachprüfungsausschuss rechtzeitig vor der Prüfung die Aufgabenstellung vor. Verbunden ist die Aufgabenstellung mit einem Erwartungshorizont, in dem über die geforderten Leistungen im Vortragsteil sowie schwerpunktmäßig über Themen und Aspekte im Prüfungsgespräch informiert wird.

Bei Gruppenprüfungen und Prüfungen mit besonderem Medieneinsatz sind die Prüfungsvorbereitungszeit und die Prüfungszeit in angemessenem Umfang zu verlängern.

Für die Auswahl der Materialien und die Hilfsmittel gilt Ziffer 3.2 entsprechend.

4.1.2 Anforderungen und Bewertung

Die für die schriftliche Abiturprüfung beschriebenen Anforderungsbereiche und Bewertungskriterien gelten sinngemäß auch für die mündliche bzw. Präsentationsprüfung.

Spezifische Anforderungen der mündlichen Prüfung sind darüber hinaus:

- die Fähigkeit, in der gegebenen Zeit für die gestellte Aufgabe ein Ergebnis zu finden

und es in einem Kurzvortrag darzulegen,

- sich klar, differenziert und strukturiert auszudrücken und anhand der Aufzeichnungen frei und zusammenhängend zu reden,
- ein themengebundenes Gespräch zu führen,
- eigene sach- und problemgerechte Beiträge einzubringen.

Die Anforderungen werden insbesondere erfüllt durch:

- den Vortrag auf der Basis sicherer aufgabenbezogener Kenntnisse,
- die Berücksichtigung der Fachsprache,
- die Beherrschung fachspezifischer Methoden und Verfahren,
- eigene sach- und problemgerechte Beiträge zu weiteren Aspekten,
- die Fähigkeit zur Einordnung in größere fachliche Zusammenhänge.
- die eigenständige Auseinandersetzung mit Sachverhalten und Problemen,
- die begründete eigene Stellungnahme/Beurteilung/Wertung,
- den Einsatz angemessener Präsentations- und Visualisierungsmethoden.

Wie bei der Bewertung einer Klausurleistung gilt auch für die mündliche Prüfung, dass eine Bewertung mit „ausreichend“ Leistungen voraussetzt, die über den Anforderungsbereich I hinaus auch im Anforderungsbereich II erbracht werden müssen. Ebenso muss der Schwerpunkt der Leistungen in den Anforderungsbereichen II und III liegen, wenn eine Bewertung mit „gut“ und besser erfolgen soll.

Die Notenfindung erfolgt unter Beachtung der fachlichen und überfachlichen Kompetenzen, wobei die fachlichen im Vordergrund stehen.

Für die Feststellung des Prüfungsergebnisses werden die im Vortragsteil und im Prüfungsgespräch erbrachten Leistungen gleichberechtigt bewertet. Wie bei der schriftlichen Prüfung erfolgt auch bei der mündlichen bzw. Präsentationsprüfung die Bewertung der erbrachten Leistungen im Rückbezug auf den Erwartungshorizont.

Eine Leistung kann mit „**gut**“ bewertet werden, wenn

- der Inhalt des vorgegebenen Materials präzise erfasst und eigenständig dargestellt wird,
- das Thema bzw. Problem differenziert erläutert wird,
- Struktur, Funktion und Intention des Materials erkannt und in ihren Wirkungsmöglichkeiten überzeugend eingeschätzt werden,
- differenzierte Kenntnisse und Einsichten nachgewiesen werden,
- Zusammenhänge eigenständig erkannt und strukturiert dargestellt werden,
- ggf. ein Urteil oder eine Stellungnahme begründet dargelegt werden.

Eine Leistung kann mit „**ausreichend**“ bewertet werden, wenn

- zentrale Aussagen und Merkmale des Materials in Grundzügen erfasst werden,
- grundlegende Kenntnisse nachgewiesen werden,
- in Grundzügen eine angemessene Auseinandersetzung mit dem Thema gelingt,
- themenbezogen und geordnet dargestellt wird,
- eine verständliche und adressatengerechte sprachliche Darstellung erreicht wird.

Darüber hinaus sind die Angaben unter „5.2 Präsentationsprüfung gemäß § 26 Absatz 3 APO-AH“ der Richtlinie für die Aufgabenerstellung und Bewertung der Leistungen in der Abiturprüfung anzuwenden.

4.2 Präsentationsprüfung gemäß § 26 Absatz 3 APO-AH

4.2.1 Aufgabenstellung

Psychologie als viertes Prüfungsfach kann als Präsentationsprüfung realisiert werden. Voraussetzung dafür ist, dass die der Prüfung entsprechende Lern- und Arbeitsform den Schülerinnen und Schülern aus dem Unterricht vertraut ist. Wird eine der neuen Prüfungsformen gewählt, ist zu beachten, dass je nach der Art der Aufgabenstellung bzw. nach der Zahl der in einer Prüfung zu prüfenden Schülerinnen und Schüler die Vorbereitungszeit bzw. die Dauer der Prüfung angemessen zu verlängern ist. In einer Gruppenprüfung ist auf eine gerechte Chancenverteilung zu achten. Gegenstand der Bewertung ist in jedem Fall die Leistung der einzelnen Schülerin bzw. des einzelnen Schülers.

Die Prüflinge können dem Fachprüfungsausschuss bis zu einem von der Schule festgesetzten Termin einen Inhalts- bzw. Kompetenzbereich schriftlich angeben, den zweiten nicht. Lehnt die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses diesen nicht in angemessener Zeit als ungeeignet ab, ist er Gegenstand der Prüfung. Der Referent bzw. die Referentin ergänzt den Vorschlag des Prüflings um den Inhalts- bzw. Kompetenzbereich eines weiteren Kurshalbjahres und gibt beide Bereiche dem Prüfling zwei Wochen vor der Prüfung mit der Aufgabenstellung schriftlich bekannt.

Die Aufgabenstellung gewährleistet, dass die Präsentation unterschiedliche Inhalts- bzw. Kompetenzbereiche mindestens zweier Semester der Studienstufe beinhaltet. Eine Aufgabenstellung, die einer bereits im Unterricht bearbeiteten gleicht oder so ähnelt, dass sich die Anforderungen an den Prüfling im Wesentlichen auf die Wiedergabe von bereits Be- oder Erarbeitetem beschränken, ist nicht zulässig. Insbesondere dürfen Aufgaben für die mündliche Prüfung als Präsentationsprüfung nicht bereits als Präsentationsleistung im Unterricht behandelt worden sein.

Die Prüflinge halten einen 15 Minuten langen, medienunterstützten Vortrag (Präsentation), dem ein ebenfalls 15 Minuten langes Fachgespräch mit dem Fachprüfungsausschuss folgt. Teil der Präsentation können auch wissenschaftliche Experimente sein. Die Prüflinge erhalten die Aufgabenstellung für die Prüfung zwei Wochen vor dem Prüfungstermin und geben eine Woche vor dem Prüfungstermin eine schriftliche Dokumentation im Umfang von maximal zwei DIN A4-Seiten über den geplanten Ablauf sowie alle Inhalte der Präsentation bei der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses ab. Die Referentin bzw. der Referent legt dem Fachprüfungsausschuss spätestens am Tag vor der Präsentationsprüfung die Aufgabenstellung mit dem angepassten Erwartungshorizont vor.

4.2.2 Anforderungen und Bewertung

Die Ausführungen in 4.1.2 gelten sinngemäß. Auch bei der Bewertung der mündlichen Leistungen sind Anforderungen der Aufgabenbereiche I, II und III einzubeziehen und angemessen zu berücksichtigen. Beurteilungskriterien sind dabei insbesondere Fähigkeiten der Planung und Systematisierung, der Grad der Selbstständigkeit, Methodenbewusstheit, aber auch Kommunikationsfähigkeit.

Die Notenfindung erfolgt unter Beachtung der fachlichen und überfachlichen Kompetenzen, wobei die fachlichen im Vordergrund stehen.

